



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

27. Februar 2004

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004</i>	1
2. <i>Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Bildung des Stadtwahlausschusses –</i>	10
3. <i>Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Bildung der Wahlvorstände -</i>	11

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004

Bekanntmachung

für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der
Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau
am 13. Juni 2004

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Kommunalwahlgesetz (KWG) für das Land Sachsen-Anhalt und § 37 Gemeindeordnung (GO) für das Land Sachsen-Anhalt gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Räten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am

Sonntag, dem 13. Juni 2004

in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr

durchgeführt wird.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2004 gemäß § 10 Kommunalwahlordnung (KWO) für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 7 KWG LSA bestimmt, dass das Gebiet der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg einen Wahlbereich bildet.

Für die Wahl zu den einzelnen Ortschaftsräten der Stadt Burg bildet das jeweilige Gebiet der Ortschaft Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau einen eigenen Wahlbereich.

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 8 KWG LSA und §11 KWO LSA sowie § 38 GO für das Land Sachsen-Anhalt wird das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau für die Kommunalwahl und Europawahl in 19 nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: "Stadtwerke", Niegripper Chaussee 38 a

An den kurzen Enden

Birkenweg

Friedenstraße

Fritz-Reuter-Straße

Gossel

Kanalstraße

Kanalufer

Kantstraße

Ludwig-Jahn-Straße

Mittelweg

Nethestraße

Niegripper Chaussee

Niegripper Chaussee/Siedlung

Paddenmühle

Steubenstraße

Tieferwisch

Überfunder

Uferstraße

Westring

Am Kanal

Amselweg

Blumenthaler Landstraße

Hafenstraße

Marientränke

Marienweg

Meisenweg

Starenweg

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Sekundarschule "C. v. Clausewitz", Straße der Einheit 35a

Gorkistraße

Jacobistraße

Kaiterling

Mauerstraße

Nicolaistraße

Straße der Einheit

Wilhelm-Külz-Straße

Clausewitzstraße

Feldmark-Lüdersdorf
Joachim-a-Burgk-Straße
Breitscheidstraße

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Sekundarschule "F.A.W. Diesterweg", Karl-Marx-Straße 37

Apfelstraße
Franzosenstraße
Holzstraße
Karl-Marx-Straße
Rosenstraße
Scheunenstraße
Sternstraße
Stielsgang
Unterm Hagen
Gummersbacher Platz
Magdalenenplatz
Schartauer Straße

Wahlbezirk 4

Wahllokal: "Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V.", Am Brunnenfeld 7

Am Brunnenfeld
Am Holländer
Alte Nachtweide
Erkenthierstraße
Forststraße
Holländer Weg
Im Winkel
Kleine Nachtweide
Koloniefeld
Koloniestraße
Nachtweidenstraße
Parchauer Chaussee
Turnerweg
Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße 1a -14
Windmühlenweg

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule "Burg-Süd", Yorckstraße 4

Südring 1a bis 14e
Südring 15a bis 19e

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Kindertagesstätte "Burattino", Yorckstraße 1

Gustav-Stollberg-Straße
Magdeburger Chaussee
Magdeburger Straße

Pietzpuhler Weg
Südstraße
Yorckstraße
Zibbeklebener Straße
Südring 20a - 28e
Conrad-Tack-Ring

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Stadtverwaltung "Verwaltungsgebäude 2", In der Alten Kaserne 2

Lüdersdorfer Straße
August-Bebel-Straße
In der Alten Kaserne
Lösauer Weg (Troxel)
Rote Mühle
Rote Mühle Siedlung
Theodor-Fontane-Straße
Troxel
Am Ring
Fritz-Ebert-Straße

Wahlbezirk 8

Wahllokal: Kindertagesstätte "Käte Duncker", Blumenstraße 13

Wilhelm-Kuhr-Straße 15 a - 42 c
Johann-Mühlfort-Straße
Hegelstraße
Burgerstraße (Blumenthal)
Fruchtstraße
Blumenstraße
Kreuzgang
Bethanienstraße
Kasernenstraße

Wahlbezirk 9

Wahllokal: "Kleines Rathaus", Breiter Weg 28

Am Erkenthierfeld
Bergstraße
Berliner Chaussee
Berliner Promenade
Berliner Straße
Böttcherstraße
Brehm
Breiter Weg
Brückenstraße
Fienerstraße
Flämingstraße
Freiheitstraße
Große Brahmstraße
Große Hirtenstraße
Großer Hof
Hainstraße

Hinterm Roland
Hinter Sankt Petri
Ihlestraße
Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.
Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße
Kleiner Hof
Mühlenstraße
Neuenzinnen
Nordstraße
Petersilienstraße
Schulstraße
Treppengang
Turmstraße
Vogelgesang
Waagestraße
Wasserstraße
Weinbergstraße

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule "Albert-Einstein", Kirchhofstraße 3

Bahnhofstraße
Bleichgang
Blumenthaler Straße
Grünstraße
Kesselstraße
Kirchhofstraße
Nachstraße
Schützenstraße
Martin-Luther-Straße
Gartenstraße

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Grundschule "Johann-Heinrich Pestalozzi", Kapellenstraße 8

Ahornweg
Am Flickschupark
An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße
Asterweg
Breite Straße (OT Madel)
Buchenweg
Bürgermarkstraße
Dahlienweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg
Feldmark-Bürgermark
Feldstraße
Fliederweg
Ginsterweg

Gladiolenweg
Grabower Straße
Heinrich-Zille-Straße
Kapellenstraße
Kiefernweg
Klosterstraße
Lazarettstraße
Lilienweg
Lindenallee
Brüderstraße
Bruchstraße

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Grundschule "Johann-Heinrich Pestalozzi", Kapellenstraße 8

Magdeburger Promenade
Markt
Nelkenweg
Neuendorfer Straße
Oberstraße
Pappelweg
Pulverstraße
Schwarzdornweg
Thomas-Müntzer-Straße
Tuchmacherweg
Tulpenweg
Ulmenweg
Veilchenweg
Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade
Zerbster Straße
Zum Paddenpfuhl
Deichstraße
Kammacher Straße
Mittelstraße

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Kindergarten "Kinderparadies", Leo-Tolstoi-Straße 34a

Albert-Lortzing-Weg
Anton-Bruckner-Straße
Bedrich-Smetana-Weg
Carl-Maria-von-Weber-Straße
Carl-Zeller-Weg
Dorfstraße (OT Gütter)
Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße
Franz-Schubert-Straße
Franz-von-Liszt-Straße
Gartenanlage
Georg-Friedrich-Händel-Straße
Georg-Philipp-Thelemann-Straße
Jacques-Offenbach-Weg

Johannes-Brahms-Straße
Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Johann-Strauß-Weg
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Millöcker-Weg
Ludwig-van-Beethoven-Allee
Maurice-Ravel-Weg
Richard-Wagner-Straße
Robert-Blum-Straße
Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg
Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße

Wahlbezirk 14
Wahllokal "Jugendclub Siedlung Ost", Leo-Tolstoi-Straße 34a

Feuerdornweg
Gustav-Stresemann-Straße
Grabower Landstraße
Haselanger
Heckenbreite
Holunderweg
Ihle-Anger
Ihleweg
Ligusterbogen
Rosa-Luxemburg-Straße
Rudolf-Gerngroß-Straße
Rotdornbogen
Tschaikowskistraße
Wacholderbogen
Weidenbogen
Weißdornweg
Sanddornweg
Clara-Zetkin-Straße
Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße
Friedrich-Engels-Straße
Helmut-Hirth-Straße
Kurt-Eisner-Straße
Leo-Tolstoi-Straße
Max-Hölz-Straße
Ossietzkystraße
Robert-Koch-Straße
Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße

Wahlbezirk 15
Wahllokal: Gemeindezentrum "Detershagen", Burger Straße 6 c

Bäkestraße
Birkenweg

Breite Straße
Burger Straße
Gartenstraße
Hinter Stagens Garten
Kirchstraße
Niegripper Weg
Revierförsterei Külzau
Rote Mühle Siedlung
Schulstraße
Waldschule
Weiderevier
Zum Legefeld

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Gemeindehaus "Ihleburg", Schulstraße 1a

Dorfstraße
Am Stützpunkt
Berliner Straße
Breite Weg
Chausseestraße
Freiheitstraße
Grünstraße
Karl-Marx-Straße
Kirchhofstraße
Mühlenstraße
Schleuse
Schulstraße
Siedlung
Wilhelmstraße

Wahlbezirk 17

Wahllokal: Grundschule (Anbau) Niegripp, Lindenstraße 3

Breite Straße
Alte Schleuse
Am Alten Kanal
Am Mühlberg
Am Wall
Breitscheidstraße
Deichstraße
Detershagener Weg
Elbwiesenweg
Feldstraße
Gartenstraße
Hauptstraße
Im Winkel
Kanalstraße
Kirchstraße
Lindenstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Neue Schleuse

Sandschelle

Wahlbezirk 18

Wahllokal: Gemeindezentrum "Parchau", Chausseestraße 16

Am Wald
Blumenthaler Ende
Breiter Weg
Brüderstraße
Chausseestraße
Feriensiedlung
Friedensweg
Friedrichstraße
Gartenstraße
Große Seestraße
Ihleburger Chaussee
Im grünen Winkel
Kleine Seestraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Naherholung Parchauer See
Neue Straße
Sackgasse
Schartauer Straße
Schmiedeberg
Schulstraße
Seeblick
Triftweg
Ziegelei

Wahlbezirk 19

Wahllokal: Gemeindebüro "Schartau", Bergstraße 8

Alter Rogätzer Weg
Am Alten Kanal
Am Deich
Ausbau
Bergstraße
Birkenweg
Feldweg
Finkenweg
Friedenstraße
Grünstraße
Hauptstraße
Kiefernweg
Lerchenweg
Lindenstraße
Mittelweg
Niegripper Weg
Seestraße
Siedlerweg

Tannenweg
Zum Kurzen Busch

Burg, den 27. Februar 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004
- Bildung des Stadtwahlausschusses -

Bekanntmachung

für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004

- Bildung des Stadtwahlausschusses -

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Kommunalwahlen (Stadtrat und Ortschaftsräte) zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Stadtwahlleiter) als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

bis zum 26. März 2004

beim Stadtwahlleiter der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau
c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:
§ 13 KWG LSA „Wahlehenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 27. Februar 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004- Bildung der Wahlvorstände

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der
Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau
am 13. Juni 2004**

- Bildung der Wahlvorstände -

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Wahlvorstände für die Wahlbezirke der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen (Stadtrat und Ortschaftsräte) zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie fünf Beisitzer/innen, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau beruft.

Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Wahlvorstände

bis zum 26. März 2004

beim Stadtwahlleiter der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau
c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:

§ 13 KWG LSA „Wahlehenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 27. Februar 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen